



Walter Röchling

**Grundlagen und Schwerpunkte
des Verfahrens in
Kindschaftssachen (FamFG)
für die Soziale Arbeit**

Aufgaben, Intervention und
Mitwirkung unter dem Aspekt
von Kindeswohl und
Kindeswohlgefährdung

BELTZ JUVENTA

Der Autor

Walter Röchling, Jg. 1948, Dr. jur., Familienrichter und Betreuungsrichter a.D., Honorarprofessor an der Hochschule Niederrhein/Fachbereich Sozialwesen. Fachgebiet: Institutionalisierte Soziale Arbeit in Familien- und Jugendhilfesachen einschließlich Verfahrensrecht. Lehrbeauftragter für Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht sowie Familienverfahrensrecht. Dozent in der beruflichen Fortbildung. Veröffentlichungen: www.dr-walter-roechling.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-8500-6 Print
ISBN 978-3-7799-8501-3 E-Book (PDF)
ISBN 978-3-7799-8502-0 E-Book (ePub)

1. Auflage 2024

© 2024 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel
Satz: Helmut Rohde, Euskirchen
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag
(ID 15985-2104-100)
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Vorwort	<u>7</u>
I. Das Verfahren in Kindschaftssachen (FamFG)	<u>9</u>
1. Einleitung und Überblick	<u>9</u>
2. Der Aufbau des FamFG	<u>9</u>
3. Definitionen nach dem FamFG – insbesondere Kindschaftssachen	<u>10</u>
4. Verfahrensgestaltende Bestimmungen des Verfahrens in Kindschaftssachen (FamFG)	<u>11</u>
5. Die Erörterung in Kindschaftssachen	<u>28</u>
6. Exkurs: Spezifische Problematik bei Umgangsregelungsverfahren	<u>29</u>
7. Verfahrensbeteiligung und Verfahrensfähigkeit	<u>30</u>
8. Örtliche Zuständigkeit	<u>36</u>
9. Anhörungsvorschriften – Anhörung des Kindes, § 159 FamFG, und Anhörung der Eltern, § 160 FamFG	<u>37</u>
10. Anhörung und Beteiligung des Jugendamts	<u>46</u>
11. Beteiligung bzw. Anhörung der Pflegeperson	<u>50</u>
12. Der Sachverständige im Kindschaftsverfahren – Qualifikation, Beauftragung und Pflicht zur schnellen Begutachtung	<u>52</u>
13. Vermittlungsverfahren zur Durchführung einer gerichtlichen Umgangsregelung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs	<u>57</u>
14. Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen	<u>58</u>
15. Anzuwendende Vorschriften bei freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen Minderjähriger	<u>64</u>
16. Einstweilige Anordnung	<u>68</u>
17. Vollstreckung von Entscheidungen	<u>72</u>
II. Verfahrensbeistand – Anwalt des Kindes	<u>75</u>
1. Einleitung und Überblick	<u>75</u>
2. Die Bestellung des Verfahrensbeistands	<u>76</u>
3. Die Regelbeispiele für eine Bestellung	<u>80</u>
4. Weitere Einzelheiten zur Bestellung des Verfahrensbeistands	<u>84</u>
5. Die Eignung des Verfahrensbeistands	<u>85</u>
6. Die Aufgaben des Verfahrensbeistands und seine Rechtsstellung im Verfahren	<u>89</u>
7. Die Vergütung des Verfahrensbeistands, Regelungen über die Erstattung von Aufwendungen und die Kostentragung	<u>92</u>

III. Mediation – Formen der Konfliktbeilegung bei familialen Problemlagen im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Verfahren	<u>97</u>
1. Einleitung und Überblick	<u>97</u>
2. Unterstützungspflicht des Jugendamts zu gütlichen Einigungen nach dem IntFamRVG	<u>99</u>
3. Die Gesetzeslage nach dem FamFG – bis zur Verabschiedung des Mediationsgesetzes (2012)	<u>100</u>
4. Das Mediationsgesetz	<u>104</u>
5. Mediation und Rechtsdienstleistung	<u>114</u>
6. Verfahrensrechtliche Änderungen durch das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung	<u>116</u>
7. Die Verordnung über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen („Brüssel IIb-Verordnung“)	<u>125</u>
8. Beratung und Unterstützung	<u>128</u>
9. Grundsätzliche Hinterfragungen, abschließende Betrachtungen und Resümee	<u>132</u>
Literatur	<u>141</u>
Abkürzungsverzeichnis	<u>143</u>
Stichwortverzeichnis	<u>145</u>

Vorwort

Die *rechtliche* Einordnung von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung und die damit einhergehende Umsetzung in der beruflichen Praxis gehören zu den Schwerpunkten der Sozialen Arbeit im Kontext familienrechtlicher Tätigkeit. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Funktion, in welchem Arbeitsbereich oder in welchem konkreten Rechtsgebiet die professionellen Aufgaben wahrzunehmen sind.

Die Bewältigung der beruflichen Aufgaben erfordert neben fachlichen Kenntnissen im Familienrecht sichere Kenntnisse im Verfahrensrecht, insbesondere in Kindschaftssachen (FamFG), um materiell-rechtliches Fachwissen – z. B. im Zusammenhang mit einem familiengerichtlichen Verfahren – effektiv und ziel führend einbringen zu können.

Üblicherweise werden die entsprechenden Fachkenntnisse regelmäßig in der Ausbildung erworben – sie bedürfen jedoch im Berufsleben ständiger Erneuerung und/oder Erweiterung, insbesondere dann, wenn durch verschiedentliche Reformen Überarbeitungen bzw. Aktualisierungen der Gesetzesmaterie erfolgten.

Das erste Kapitel des Buches befasst sich mit der Darstellung des Verfahrens in Kindschaftssachen, §§ 151 ff. FamFG. Durch das Gesetz zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder (2021) hat der Gesetzgeber u. a. auch die im FamFG geregelte Verfahrensbeistandschaft im Einzelnen inhaltlich grundlegend überarbeitet und neu strukturiert, sodass dieser Themenbereich – entsprechend seiner verfahrensrechtlichen Bedeutung und seinem Regelungsumfang – in einem eigenständigen (zweiten) Kapitel abgehandelt wird.

Schließlich ist es seit Jahrzehnten ein besonderes Anliegen des Gesetzgebers, die Mediation im familienrechtlichen Bereich zu fördern und zu forcieren. Dies geschah insbesondere durch diverse verfahrensrechtliche Regelungen im FamFG bis hin zu einem eigenständigen Mediationsgesetz – ohne dass ein signifikanter Durchbruch der Mediationsverfahren oder sonstiger Verfahren der Konfliktbeilegung im Bereich familialer Konflikte ersichtlich wäre: Und dies, obwohl durch entsprechende Untersuchungen der Erfolg oder jedenfalls die positiven Auswirkungen dieser Verfahren auf die Beteiligten eindeutig belegt ist. Ein weiteres (drittes) Kapitel setzt sich deshalb mit Blick auf die unterschiedlichen mediationsbezogenen Bestimmungen des FamFG mit dem derzeitigen Anwendungsbereich der Mediation, ihrer Bedeutung und ihrer Sinnhaftigkeit auseinander.

Das Buch gibt einen fundierten Überblick über die genannten Themenbereiche und bietet unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung eine praxisorientierte rechtliche Gesamtschau für die alltägliche Soziale Arbeit unter dem Aspekt von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.

Gesetzes- und Rechtsprechungsstand: 30.11.2023.

Soweit (einzelne) Kapitel dieses Buches auf vom Autor konzipierte Kapitel des im Verlag W. Kohlhammer (Reihe: Grundwissen Soziale Arbeit) nicht mehr verlegten Buches „Jugend-, Familien- und Betreuungsrecht für die Soziale Arbeit“ zurückgehen, wurden diese Ausführungen inhaltlich völlig überarbeitet, grundlegend aktualisiert und, soweit erforderlich, insgesamt neu strukturiert.

Viersen, im Dezember 2023

Walter Röchling

I. Das Verfahren in Kindschaftssachen (FamFG)

1. Einleitung und Überblick

Das FamFG – „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ – ist zum 01.09.2009 in Kraft getreten. Es löste das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) vom 01.01.1900 und eine Reihe nachfolgender Reformgesetze des FGG, wie z. B. das Familienverfahrensrecht (1976), ab. Mit dem FamFG entstand ein einheitliches Verfahrensgesetz für von Familiengerichten zu erledigende Familiensachen, wobei die Familiengerichte z. B. auch die Aufgaben der (durch das FamFG) aufgelösten Vormundschaftsgerichte (Vormundschaft für Minderjährige, Adoption) übernommen haben. Insgesamt dienen die Regelungen des FamFG der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung (u. a.) der Verfahren in Familiensachen.

Bei den Reformzielen des FamFG (in dem hier interessierenden Zusammenhang) ist hervorzuheben, dass ein besonderes Anliegen des Gesetzgebers zweifellos in der Stärkung konfliktlösender und konfliktvermeidender Elemente im familiengerichtlichen Verfahren bestand. Insoweit war sich der Gesetzgeber bewusst, dass familiengerichtliche Verfahren – wie keine andere gerichtliche Auseinandersetzung – von emotionalen Konflikten geprägt sind, die letztlich nicht justiziabel sind, aber einen maßgeblichen Einfluss auf das Streitpotenzial haben. Deshalb sollte die Neufassung des entsprechenden Verfahrensrechts dazu genutzt werden, die Bedeutung des personalen Grundkonfliktes aller familiengerichtlichen Verfahren zu betonen und konfliktvermeidende und konfliktlösende Elemente zu stärken.

2. Der Aufbau des FamFG

Das FamFG ist in die Bücher 1 bis 9 unterteilt, die den gesamten Bereich des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Familiensachen abdecken, z. B. Buch 1 „Allgemeiner Teil“, Buch 2 „Verfahren in Familiensachen“ oder in Buch 3 das „Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen“ usw. (Die weiteren Bücher sind für den hier interessierenden und zu erörternden Zusammenhang weniger von Bedeutung.)

Im Buch 2 – Verfahren in Familiensachen – sind in den Abschnitten 1–12 (§§ 111–270 FamFG), u. a. geregelt:

- Allgemeine Vorschriften (Abschnitt 1),
- Verfahren in Ehesachen; Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen (Abschnitt 2),
- Verfahren in Kindschaftssachen (Abschnitt 3),
- Verfahren in Abstammungssachen (Abschnitt 4),
- Verfahren in Adoptionssachen (Abschnitt 5),
- Verfahren in Ehewohnungs- und Haushaltssachen (Abschnitt 6),
- Verfahren in Gewaltschutzsachen (Abschnitt 7),
- Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen (Abschnitt 12).

(Die weiteren nicht erwähnten Abschnitte sind in diesem Gesamtzusammenhang nicht von Bedeutung.)

3. Definitionen nach dem FamFG – insbesondere Kindschaftssachen

3.1

Zu den „Familiensachen“, für die das Familiengericht (nach Abschaffung des Vormundschaftsgerichts) insgesamt zuständig ist, gehören gem. § 111 FamFG die

1. Ehesachen,
2. Kindschaftssachen,
3. Abstammungssachen,
4. Adoptionssachen,
5. Ehewohnungs- und Haushaltssachen,
6. Gewaltschutzsachen,
7. ...
11. Lebenspartnerschaftssachen.

(Die weiteren hier unerwähnt gelassenen Familiensachen – 7. bis 10. – sind in diesem Sachzusammenhang nicht von Bedeutung.)

Neben den vorgenannten Familiensachen gibt es den Begriff der „Familienstreitsachen“, § 112 FamFG. Hierzu gehören z. B. Unterhaltssachen (also durch Verwandtschaft oder Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflichten). In Familienstreitsachen gelten weithin die Vorschriften der Zivilprozessordnung, vgl. § 113 Abs. 1 FamFG, i. Ü. eine Reihe von Sonderregelungen, vgl. §§ 113–120 FamFG (z. B. Anwaltszwang, § 114 FamFG).

3.2

Bei den in § 111 Nr. 2 FamFG genannten Kindschaftssachen handelt es sich nach der gesetzlichen Definition des § 151 FamFG um Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
2. das Umgangsrecht und das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,
3. die Kindesherausgabe,
4. die Vormundschaft,
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters¹ für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
6. die Genehmigung von freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631b BGB, auch in Verbindung mit § 1795 Abs. 1 S. 3 und § 1813 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
7. die Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahme oder ärztlichen Zwangsmaßnahme bei einem Minderjährigen nach den Landesgesetzen psychisch Kranker oder
8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz (z. B. Festsetzung von Erziehungsmaßnahmen gem. § 9 JGG als Rechtsfolge einer Straftat eines Jugendlichen), die dem Familiengericht zugewiesen sind, vgl. §§ 53, 104 Abs. 4 JGG)

betreffen.

Allen diesen Verfahren ist gemeinsam, dass das Kind im Mittelpunkt des Verfahrens steht. Deshalb die Wortwahl „Kindschaftssachen“. Das Verfahren in Kindschaftssachen (Abschnitt 3 des Buches 2 „Verfahren in Familiensachen“) ist in den §§ 151–168g FamFG geregelt.

4. Verfahrensgestaltende Bestimmungen des Verfahrens in Kindschaftssachen (FamFG)

Mit den in diesem Kapitel erörterten verfahrensrechtlichen Regelungen verfolgte der Gesetzgeber das erklärte Ziel, dem Gericht in jedem Einzelfall Spielraum für eine weitgehend am Kindeswohl orientierte Verfahrensgestaltung zu geben.

1 In der gesamten juristischen Literatur und vor allem in den Gesetzestexten ist Gendern bisher nicht üblich, weshalb im Kontext dieses Buches, das sich hauptsächlich mit juristischen Inhalten befasst, ebenfalls nicht gegendert, sondern die männliche Schreibweise umgesetzt wird.

4.1

§ 155 FamFG soll mit seinem ausdrücklichen und umfassenden Vorrang- und Beschleunigungsgebot eine Verkürzung der Verfahrensdauer bei Verfahren bewirken, die

- den Aufenthalt,
- das Umgangsrecht,
- die Herausgabe des Kindes oder
- eine Kindeswohlgefährdung

betreffen.

§ 155 FamFG

Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

(4) Hat das Gericht ein Verfahren nach Absatz 1 zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ausgesetzt, nimmt es das Verfahren in der Regel nach drei Monaten wieder auf, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erzielen.

Die bevorzugte Erledigung der vorgenannten Verfahren hat nach dem Willen des Gesetzgebers „im Notfall auf Kosten anderer anhängiger Sachen zu erfolgen“. Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung: „In der gerichtlichen Praxis werden sich Prioritäten zu Gunsten von Kindschaftssachen der genannten Art noch deutlicher als bisher herausbilden“ (vgl. BT-Drucks. 16/6308, S. 235). Bereits zuvor hatte sich das Bundesverfassungsgericht z. B. im Zusammenhang mit eilbedürftigen Anhörungen in Unterbringungsverfahren dahingehend geäußert, dass terminliche Auslastung bzw. arbeitsmäßige Überlastung allenfalls zur Folge haben müssen, eilige Dienstgeschäfte vorrangig – und zwar ausdrücklich zu Lasten anderer Verfahren – durchzuführen. Damit steht die vorrangige Behandlung bzw. die grundsätzliche Priorität der Kindschaftssachen (Stichwort: kindliches Zeitempfinden) außer Frage!

4.1.1

Nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die überlange Verfahrensdauer in Umgangsverfahren beanstandet und ausgeführt hatte, dass die Bestimmung des § 155 FamFG die Gerichte allenfalls dazu anhalten könne, ihrer Pflicht nachzukommen, die in § 155 FamFG genannten Verfahren mit besonderer Sorgfalt zu führen und die bestehenden Rechtsbehelfe letztlich keinen Schutz gegen überlange Verfahren bieten und auch keine Beschleunigung des Verfahrens vor dem Familiengericht bewirken würden (vgl. EGMR, Urteil v. 15.01.2015, Beschwerdenummer 62198/11, Rdnr. 138 ff.), reagierte der Gesetzgeber: Bereits 2016 wurde ein präventiv wirkender Rechtsbehelf zur Verfahrensbeschleunigung (unter ausdrücklichem Bezug auf die Entscheidung des EGMR) geschaffen mit der verfahrensrechtlichen Option, die Durchführung des beschleunigten Verfahrens sicher zu stellen. Hierbei handelt es sich um die – explizit für das Vorrang- und Beschleunigungsgebot eingeführte – „Beschleunigungsrüge“, § 155b FamFG, bzw. die „Beschleunigungsbeschwerde“, § 155c FamFG. Mit diesen Rechtsbehelfen können nunmehr alle Beteiligten eines kindschaftsrechtlichen Verfahrens (i. S. d. § 155 Abs. 1 FamFG) gegen unbegründete Verfahrensverzögerungen vorgehen.

§ 155b FamFG

Beschleunigungsrüge

(1) Ein Beteiligter in einer in § 155 Absatz 1 bestimmten Kindschaftssache kann geltend machen, dass die bisherige Verfahrensdauer nicht dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach der genannten Vorschrift entspricht (Beschleunigungsrüge). Er hat dabei Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass das Verfahren nicht vorrangig und beschleunigt durchgeführt worden ist.

(2) Das Gericht entscheidet über die Beschleunigungsrüge spätestens innerhalb eines Monats nach deren Eingang durch Beschluss. Hält das Gericht die Beschleunigungsrüge für begründet, hat es unverzüglich geeignete Maßnahmen zur vorrangigen und beschleunigten Durchführung des Verfahrens zu ergreifen; insbesondere ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

(3) Die Beschleunigungsrüge gilt zugleich als Verzögerungsrüge im Sinne des § 198 Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Regelung über die Beschleunigungsrüge befasst sich mit der Rügebefugnis, dem Antragsverfahren und den Modalitäten der gerichtlichen Entscheidung.

§ 155c FamFG

Beschleunigungsbeschwerde

(1) Der Beschluss nach § 155b Absatz 2 Satz 1 kann von dem Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe mit der Beschwerde angefochten werden. § 64 Absatz 1 gilt entsprechend. Das Gericht ist zur Abhilfe nicht befugt; es hat die Akten unverzüglich dem Beschwerdegericht nach Absatz 2 vorzulegen.

(2) Über die Beschleunigungsbeschwerde entscheidet das Oberlandesgericht, wenn das Amtsgericht den Beschluss nach § 155b Absatz 2 Satz 1 gefasst hat. Hat das Oberlandesgericht oder der Bundesgerichtshof den Beschluss gefasst, so entscheidet ein anderer Spruchkörper desselben Gerichts.

(3) Das Beschwerdegericht entscheidet unverzüglich nach Aktenlage; seine Entscheidung soll spätestens innerhalb eines Monats ergehen. § 68 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Beschwerdegericht hat festzustellen, ob die bisherige Dauer des Verfahrens dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 Absatz 1 entspricht. Stellt es fest, dass dies nicht der Fall ist, hat das Gericht, dessen Beschluss angefochten worden ist, das Verfahren unter Beachtung der rechtlichen Beurteilung des Beschwerdegerichts unverzüglich vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(4) Hat das Gericht innerhalb der Monatsfrist des § 155b Absatz 2 Satz 1 keine Entscheidung über die Beschleunigungsrüge getroffen, kann der Beteiligte innerhalb einer Frist von zwei Monaten bei dem Beschwerdegericht nach Absatz 2 die Beschleunigungsbeschwerde einlegen. Die Frist beginnt mit Eingang der Beschleunigungsrüge bei dem Gericht. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Bestimmung über die Beschleunigungsbeschwerde enthält u. a. Regelungen über die Beschwerdefrist, die Beschwerdebefugnis, Zeitpunkt und Ort der Einlegung, Form der Beschwerde, Abhilfebefugnis und zuständiges Beschwerdegericht. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Kommentierung bei Dutta/Jacoby/Schwab, FamFG, zu §§ 155b, 155c FamFG verwiesen.

4.1.2

§ 155 Abs. 2 FamFG fordert in den genannten Verfahren (s. o.)

- die gerichtliche Problemerkörterung mit den Beteiligten
- die schnelle Terminierung innerhalb eines Monats nach Verfahrensbeginn (Anhängigkeit)
- die Einhaltung des gesetzten Termins – unter Erschwerung von (in der Gerichtspraxis häufig üblichen) Terminverlegungswünschen – namentlich seitens der Anwaltschaft.

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/6308, S. 236) soll die Erörterung der Sache „der Förderung der einvernehmlichen Konfliktlösung“ dienen, das Gesetz selbst spricht nur von der gerichtlichen „Erörterung“ mit den Beteiligten. Hinter einer schnellen Terminierung steht also die Absicht, eine Eskalierung des Elternkonfliktes zu vermeiden, weil oftmals gerade in zeitlichem Zusammenhang mit der Trennung die Kompetenz der Eltern zu verantwortlichem Handeln reduziert ist. Dies kann nicht nur zu einer Zuspitzung der elterlichen Konflikte

führen, sondern auch zu weiteren Schädigungen des Kindes. Deshalb kann ein möglichst zügiges elterliches Gespräch mit dem Gericht helfen, den Blick auf die gemeinsame elterliche Verantwortung für ihr Kind zu stärken.

Schnelle Terminierung und Verfahrensbeschleunigung dürfen allerdings kein Selbstzweck sein. Sie sollen (allein) dem Kindeswohl dienen, können ihm aber auch durch übereilte oder nicht ausreichend ausermittelte Sachverhalte, Umstände oder Hintergründe schaden. Tragfähige einvernehmliche Regelungen setzen voraus, dass die Beteiligten mit ihren Sorgen und Problemen ernst genommen werden, dass Vorwürfe, Unterstellungen und gegenseitige Verletzungen hinterfragt, ausdiskutiert und ggf. mäßigend bewertet werden. Gefordert ist in aller Regel eine mehrdimensionale Einschätzung des streitigen Verfahrenskomplexes, die auf gründlicher Sammlung von Informationen über das vollständige handelnde System beruht. Nur eine Gesamteinschätzung und ihre fachliche Bewertung helfen bei der Problemlösung weiter.

4.1.3

Mit Blick auf das Vorrang- und Beschleunigungsgebot sollte daher, insbesondere auch in jugendamtlichen Stellungnahmen, auf folgende Punkte – gewissermaßen zur „Prüfung eines (allzu) schnellen Verfahrens“ – geachtet werden:

- Widerspricht das Einvernehmen der Beteiligten etwa dem Kindeswohl (§ 156 Abs. 1 S. 1 letzter Halbsatz FamFG)?

Beispiel: Das Ehepaar E strebt eine schnelle Scheidung an: Die Mutter hat sich einem neuen Freund zugewandt, der Vater will sich unter anderem wegen der Trennung beruflich ins Ausland orientieren. Die zwölfjährige Tochter Larissa lehnt den Freund der Mutter ab, ebenso einen Wechsel ins Ausland. Die Eltern sprechen sich gemeinsam für einen Verbleib der Tochter bei der Mutter aus, was Larissa wegen des Freundes der Mutter ebenfalls ablehnt. In diesem Fall scheinen die Eltern – trotz ihres Einvernehmens – eher Eigeninteressen zu verfolgen, anstatt die berechtigten Interessen ihrer Tochter gebührend mit zu berücksichtigen.

- Ist im Falle von angeordneter Teilnahme an Beratung oder schriftlicher Begutachtung bei unsicherer Einschätzung der Sachlage der Umgang durch einstweilige Anordnung eventuell besser auszuschließen (§ 156 Abs. 3 S. 2 letzter Halbsatz FamFG)?

Beispiel: Die Eltern E streiten aus Anlass ihrer Trennung intensiv über Umgangsmöglichkeiten des achtjährigen Dennis zu seinem Vater. Dennis lehnt Kontakte zu seinem (zwischenzeitlich immer wieder – im Verhältnis zur Mutter – gewaltbereiten) Vater ab. Das Gericht beschließt ein Umgangsregelungsgutachten,

dessen Fertigstellung eine längere Zeit benötigt. Da der Vater auf sofortigen Umgangskontakten besteht, wird das Gericht – nach Anhörung des Kindes zu seinen Zweifeln – möglicherweise den Umgang zunächst durch einstweilige Anordnung ausschließen.

Die Gesetzesbegründung verweist selbst darauf, dass das Beschleunigungsgebot nicht schematisch gehandhabt werden dürfe. Vielmehr könne im Einzelfall – jedenfalls in einem Hauptsacheverfahren – auch einmal ein Zuwarten mit dem Verfahrensabschluss oder ein zeitaufwändiger zusätzlicher Verfahrensschritt erforderlich oder gar sinnvoll sein. Der Grundsatz des Kindeswohls präge und begrenze zugleich das Beschleunigungsgebot (vgl. BT-Drucks. 16/6308, ebd.).

4.1.4

Die Erörterung erfolgt in einem Termin, der spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden soll, § 155 Abs. 2 S. 2 FamFG. Das Verfahren beginnt (z. B.) mit dem bei Gericht eingegangenen Antrag eines Beteiligten auf Regelung des Umgangs oder mit der Anregung des Jugendamts auf Einleitung eines Verfahrens wegen Gefährdung des Kindeswohls. Terminverlegungen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig und der Verlegungsgrund zudem glaubhaft zu machen, § 155 Abs. 2 S. 4 und 5 FamFG.

Das Gericht hört das Jugendamt in diesem „frühen“ Termin an, § 155 Abs. 2 S. 3 FamFG, unabhängig von der Frage, ob das Jugendamt bereits Stellung genommen bzw. sich sonst in irgendeiner Form zu dem Verfahren (z. B. Antrag auf Umgang) geäußert hat. Da das Jugendamt in der Kürze der Zeit zwischen Antragsingang bei Gericht und frühem Erörterungstermin kaum in der Lage sein wird, den Sachverhalt umfassend auszuloten, einzuschätzen bzw. zu bewerten, legt § 50 Abs. 2 S. 5 SGB VIII fest, dass das Jugendamt in dem (frühen) Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG das Familiengericht in den genannten Kindschaftsachen (nur) „über den Stand des Beratungsprozesses“ informiert. Nicht mehr und nicht weniger.

Für eine solche (sachgerechte) Information ist allerdings die persönliche Anwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters des Jugendamts zwingend erforderlich. Die Gerichtspraxis zeigt, dass die auf dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot beruhende schnelle Terminierung im Ergebnis dann häufig „ins Leere läuft“, wenn seitens des Jugendamts wegen der Kürze der Zeit keinerlei substantielle Einschätzung möglich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine (behörden-) eigenen Feststellungen und Erhebungen getroffen werden konnten. Diese setzen aber in aller Regel (prinzipiell) die Kontaktierung der Eltern voraus. Kann indes im gerichtlichen Termin eine inhaltliche Erörterung des Streitfalls nicht erfolgen, bleibt es in einem solchen (schnell angesetzten) Termin häufig beim bloßen Austausch von Beschuldigungen und Unterstellungen bzw. dem (oftmals) üblichen

Abstreiten und Leugnen mit der Folge von Verbitterung und Verfestigung der Streitpositionen. Im Ergebnis ist damit eine frühzeitige Terminabstimmung mit allen Beteiligten, namentlich zwischen Gericht und Jugendamt, sinnvoll.

Zu dem Termin soll das Gericht das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten anordnen, § 155 Abs. 3 FamFG. Hierzu gehören:

- die Eltern (§ 7 Abs. 1 und 2 FamFG)
- das Kind (soweit es von dem Verfahren unmittelbar betroffen ist, § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG – als Beteiligter – und es das 14. Lebensjahr vollendet hat, § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG, so dass es verfahrensfähig ist); aus Gründen des Kindeswohls kann von der Ladung des Kindes abgesehen werden („Soll-Regelung“)
- der Verfahrensbeistand des Kindes (soweit bestellt, § 158b Abs. 3 FamFG).

Da das persönliche Erscheinen der Beteiligten anzuordnen ist, haben die Beteiligten zu erscheinen, ungeachtet einer anwaltlichen Vertretung. Bleiben sie dem Termin unentschuldigt fern, sieht das Gesetz als Sanktion die Verhängung eines Ordnungsgeldes vor (bis 1000 Euro), im Falle wiederholten unentschuldigter Ausbleibens kann das Gericht die zwangsweise Vorführung anordnen, § 33 Abs. 1 bis 3 FamFG. Mit den Sanktionen kann allerdings nur das (unentschuldigte) Fernbleiben vom Termin bzw. die Nichtbeachtung der persönlichen Anordnung geahndet werden, nicht hingegen ein Schweigen im Termin.

Gem. § 155 Abs. 4 FamFG wird ein Verfahren, das zur Durchführung einer Mediation bzw. eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (§ 36a FamFG) ausgesetzt wurde, nach drei Monaten fortgesetzt, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erzielen konnten.

4.1.5

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 Abs. 1 und 2 FamFG ist darüber hinaus nach § 155a Abs. 2 und Abs. 4 FamFG auch in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge (§ 1626a Abs. 2 BGB) entsprechend anzuwenden. Da eine Gefährdung des Kindeswohls (teils) explizit auch in weiteren Verfahren angesprochen ist, z. B. in § 1632 Abs. 4 bzw. § 1682 oder § 1671 Abs. 4 BGB, liegt es an sich nahe, das Vorrang- und Beschleunigungsgebot auch auf diese Verfahren auszudehnen.

4.2

Ist aufgrund konkreter Umstände eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten, sieht das Gesetz eine frühzeitige Erörterung vor, und zwar bereits bei einer „möglichen“ Gefährdung des Kindeswohls, § 157 Abs. 1 FamFG.